

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Karl Christian Klases Gesellschaft e. V.**“ (im folgenden Gesellschaft genannt).
2. Die Gesellschaft ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wismar eingetragen.
3. Der Sitz der Gesellschaft ist 23999 Malchow, Insel Poel, Kreis Nordwestmecklenburg, und sie hat ihren Erfüllungsort und Geschäftsstand in Wismar.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Zweck der Gesellschaft ist die Pflege des künstlerischen Erbes des Malers KARL CHRISTIAN KLASSEN (1911 – 1945) durch Förderung der wissenschaftlichen und kulturellen Auseinandersetzung mit seinem Werk. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben, Pflege der Kunstsammlungen und Ausstellung des Werkes Karl Christian Klases in der Öffentlichkeit. Ebenso widmet sich die Gesellschaft der Förderung und Pflege der darstellenden Kunst anderer Künstler in Zusammenarbeit mit Museen und Stiftungen und anderen ausschließlich der Förderung der darstellenden Kunst dienenden gemeinnützigen Einrichtungen.
2. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden, Es darf keine Person durch Ausgaben, welche dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.
2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Bereiches oder Personenvereinigung werden, die sich die Ziele der Gesellschaft zu eigen machen und sie unterstützen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag, der die Anerkennung der Satzung beinhaltet, entscheidet der Vorstand. Die Beitrittserklärung gilt als angenommen, wenn sie nicht innerhalb eines Monats durch den Vorstand ohne Angabe von Gründen schriftlich abgelehnt worden ist. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, der keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Zugang der Ablehnung die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Mitglieder haften für Beitragsverpflichtungen selbstschuldnerisch.
3. Als Ehrenmitglied können Personen aufgenommen werden, die sich um das Werk, die Wirkung, die Gesellschaft und die kulturelle Arbeit und deren Förderung gemäß der Satzung der Gesellschaft in hervorragender Weise verdient gemacht haben. Über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Befristung, Austritt, Ausschluss oder Tod.

5. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich. Rückständige Mitgliederbeiträge werden sofort fällig. Mitglieder, die mit Ämtern betraut waren, haben dem Vorstand gegenüber Rechenschaft abzulegen.
6. Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied
 - satzungsgemäße Verpflichtungen nicht erfüllt oder Beschlüsse der Gesellschaftsorgane missachtet,
 - in grober Weise gegen die Gesellschaftsinteressen verstößt oder
 - seine Verpflichtung trotz Mahnung gemäß der Beitragsordnung nicht erfüllt.Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich per Einschreiben mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats nach Zugang Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig.
7. Außerordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Außerordentliche Mitgliedschaft muss beantragt werden. Mit dem Erwerb der Berechtigung der Teilnahme an einer Veranstaltung oder an einen Kurs ist die Aufnahme erfolgt.
8. Die außerordentliche Mitgliedschaft endet
 - mit dem Schluss der jeweiligen Teilnahmeberechtigung oder
 - durch Ausschluss aus dem Verein.

§ 3 Abs. 8 ist entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass über den Ausschluss allein der Vorstand entscheidet.

§ 4 Organe des Vereins

Organe der Gesellschaft sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In ihr werden die Richtlinien für die Vereinsführung festgelegt.
2. Sie hat insbesondere die Aufgabe
 - die Jahresberichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegenzunehmen und die erforderliche Entlastung zu erteilen
 - Wahlen für alle zum Vorstand zu wählenden Funktionen durchzuführen
 - den Jahresabschluss zu genehmigen und den Haushaltsplan zu beschließen
 - über Organstreitigkeiten zu entscheiden
 - Satzungsänderungen oder Neufassungen zu beschließen
 - Rechnungsprüfer zu wählen.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres statt.
4. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand, aber auch durch $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder durch schriftlichen Antrag an den Vorstand einberufen werden. Kommt der Vorstand diesem Antrag nicht nach, können $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder unter Beobachtung von Abs. 4 der Satzung die Mitgliederversammlung selber einberufen.

6. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen, sofern die Satzung oder das Gesetz keine anderen Mehrheiten vorschreiben. Sie wird durch den Versammlungsleiter - Vorsitzender, oder seinen Stellvertreter - geleitet.
7. In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme.
8. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten nicht als Stimmabgabe. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist jeweils ein Ergebnis-Protokoll zu erstellen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
10. Jedes ordentliche Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über diesen Tagesordnungspunkt beschließt sodann die Mitgliederversammlung. Später gestellte Anträge werden nur dann verhandelt, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten sie für dringlich erklären.
11. Satzungsänderungen können nur mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Anträge auf Satzungsänderungen des Vereins müssen dem Vorstand mit Begründung bis zum 31. Dezember, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen mit dem Einberufungsantrag schriftlich mitgeteilt werden. Sie müssen in der Tagesordnung als besonderer Punkt aufgeführt und können nicht als dringlich eingebracht werden.
12. Zu allen satzungsgemäß eingebrachten Anträgen dürfen während der Erörterung Zusatzanträge gestellt werden.
13. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
14. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn der Vorstand mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ seiner Mitglieder dies beschlossen hat oder wenn die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu diesem Zweck von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
15. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
16. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen kann.
17. Wenn ein Stimmberechtigter am Erscheinen gehindert ist, kann er seine Stimme zum Auflösungsantrag schriftlich dem Vorstand geben. Der Vorstand ist verpflichtet, die Erklärung zu verlesen. Verlesene Stimmen gelten als abgegebene Stimmen.

§ 6 Stimmrecht

Stimmrecht besitzen nur ordentlich Mitglieder, die zur Zeit der Ausübung ihres Stimmrechtes ihren Beitragsverpflichtungen nachgekommen sind. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Von allen Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Beiträge sind jeweils mit Ablauf des Monats März fällig. Ferner können Aufnahmegebühren und nach ordnungsgemäßigem Beschluss der Mitgliederversammlung auch Zusatzbeiträge und Sonderbeiträge erhoben werden.
2. Auf schriftlichen Antrag kann der Vorstand aus sozialen Gründen Beiträge stunden, teilweise oder ganz erlassen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur ordentliche Vereinsmitglieder, die das 21. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Die Ämter des Vorstandes sind Ehrenämter. Eine Vergütung wird nicht gewährt.
2. Für jedes Geschäftsjahr ist vom Vorstand ein Haushaltsplan zu erstellen, der der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist. Bis zur Genehmigung darf der Vorstand nur für dringende Aufgaben außerordentliche Mittel bewilligen.
3. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Leiter des Finanzwesens(a-c: Geschäftsführender Vorstand gem. §26 BGB)
4. Die Gesellschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft, die keinem anderen Organ übertragen sind. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
6. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, zu denen vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter oder dem Leiter Finanzwesen, mit einer Einberufungsfrist von zwei Wochen eingeladen wird. Vorstandssitzungen sollen mindestens zweimal im Jahr stattfinden. Im Innenverhältnis darf der Stellvertreter den Vorsitzenden nur vertreten, wenn dieser verhindert ist.
7. Der Vorsitzende leitet die Sitzung, bei seiner Verhinderung übernimmt der Stellvertreter, bei dessen Verhinderung der Leiter Finanzwesen die Sitzungsleitung. Die Tagesordnung muss mindestens 7 Tage vorher bekanntgegeben sein. Beschlüsse zu nicht auf der Tagesordnung stehenden Punkten können nur gefasst werden, wenn 2/3 der anwesenden Vorstandsmitglieder einer Beschlussfassung zustimmen.
8. Mindestens drei Mitglieder des Vorstandes können die Einberufung einer Vorstandssitzung schriftlich verlangen. Kommt der erste Vorsitzende oder sein Stellvertreter diesem Verlangen innerhalb von 4 Wochen nach Eingang nicht nach, können diese Mitglieder des Vorstandes die Versammlung unter Beachtung der Ladungsvorschriften selber einberufen.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleitung.
10. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

11. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann ein Mitglied der Gesellschaft mit der Wahrnehmung der Geschäfte bis zur nächsten Wahl durch den Vorstand beauftragt werden.
12. Bei Auflösung der Gesellschaft werden die unerledigten Angelegenheiten vom geschäftsführenden Vorstand abgewickelt.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ostseebad Insel Poel zwecks Verwendung für die Mehrung des Sammlungsbestandes des Inselmuseums Kirchdorf/Poel. Das Inselmuseum befindet sich in der Trägerschaft der Gemeinde Ostseebad Insel Poel.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung der Gesellschaft am 10.08.2001 beschlossen worden. 1. Änderung erfolgte am 30. 05.2008 mit Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung. 2. Änderung erfolgte durch Beschlussfassung der ordentlichen Jahreshauptversammlung am 05.03.2016. 3. Änderung erfolgte durch die Beschlussfassung der ordentlichen Jahreshauptversammlung am 04.03.2017.